

# **Richtlinien über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Parken für Handwerksbetriebe gemäß § 46 Straßenverkehrs-Ordnung StVO Handwerker-Parkausweis Gemeinde Mainhausen „HPGM“**

## Vorbemerkung:

Öffentlicher Parkraum ist in vielen Städten und Gemeinden nicht in dem benötigten Umfang vorhanden. Mit den bislang entwickelten Parkkonzepten versuchen Städte und Gemeinden den unterschiedlichen Verkehrsinteressen gerecht zu werden.

Den besonderen Einsatzbedingungen der Handwerker, wie häufig wechselnde Einsatzstellen, ganztägige Standzeiten am Einsatzort und der Notwendigkeit, einen Werkstattwagen in unmittelbarer Nähe zum Einsatzort abstellen zu müssen, will die Gemeinde Mainhausen gerecht werden.

Die Straßenverkehrsbehörden machen daher in aller Regel von der Möglichkeit Gebrauch, den Handwerkern mittels straßenverkehrsrechtlicher Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO Parkerleichterungen zu verschaffen.

Mit dieser Ausnahmegenehmigung führt die Gemeinde Mainhausen für das Zuständigkeitsgebiet der Gemeinde Mainhausen mit Beginn zum **01.05.2009** eine einheitliche Ausnahmegenehmigung zum Parken ein.

## **1. Gegenstand der Vereinbarung**

Rechtsgrundlage für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen für Handwerker ist der § 46 Abs. 1 StVO.

Die Ausnahmegenehmigungen erhalten die Bezeichnung:  
„Handwerker-Parkausweis Gemeinde Mainhausen –HPGM–“

## **2. Berechtigte Antragsteller/innen**

Antragsberechtigt sind Handwerker, die bei der zuständigen Handwerkskammer registriert sind und ein zulassungspflichtiges Handwerk (Anlage A zur Handwerksordnung) oder zulassungsfreies Handwerk (Anlage B1 zur Handwerksordnung) oder handwerksähnliches Gewerbe (Anlage B2 zur Handwerksordnung) ausüben und regelmäßig Bau-, Reparatur- und Montagearbeiten und sonstige Dienstleistungen außerhalb des eigenen Betriebes durchführen.

Es gelten die Anlagen A, B1 und B2 zur Handwerksordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

Andere Betriebe können ebenfalls Ausnahmegenehmigungen erhalten, wenn Sie vergleichbare Tätigkeiten ausüben und hierfür entsprechende Fahrzeuge (vgl. Ziffer 3) einsetzen.

### **3. Genehmigungsfähige Fahrzeuge**

Ausnahmegenehmigungen können erteilt werden für Geschäftsfahrzeuge bis max. 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht, die sich für Material- und Werkzeugtransporte bzw. als Werkstattwagen oder für die angegebenen Dienstleistungen eignen.

Eine Genehmigungserteilung für Pkw sollte nur dann erfolgen, wenn es sich um ein ausschließlich oder überwiegend als Firmenfahrzeug genutztes Fahrzeug handelt. Es ist zu verhindern, dass reine Aufsichts- oder mit vergleichbaren Aufgaben betraute Firmenmitarbeiter/innen (z.B. Bauleiter/innen usw.) Ausnahmegenehmigungen zum günstigen Parken des eigenen Fahrzeugs nutzen und somit der Parkdruck für die Handwerksbetriebe letztlich verstärkt wird.

### **4. Einzureichende Antragsunterlagen**

Die Anträge für einen Handwerker-Parkausweis können formlos oder auf entsprechenden Formanträgen (Musterentwurf HPGM -2-) bei der hiesigen Straßenverkehrsbehörde gestellt werden.

Folgende Nachweise sind in Kopie einzureichen:

- Gewerbeanzeige (Gewerbeanmeldung)
- Handwerkskarte
- Kfz.-Scheine der eingesetzten Firmenfahrzeuge

### **5. Örtliche Zuständigkeit für die Antragsbearbeitung**

Anträge sind bei der Straßenverkehrsbehörde der Gemeinde Mainhausen, Rheinstraße 3, 63533 Mainhausen, Zimmer 12 – Frau Baier - zu stellen.

### **6. Inhalt der Ausnahmegenehmigungen**

Die Ausnahmegenehmigungen berechtigen pauschaliert und ohne besondere Einzelfallprüfung (außer im Hinblick auf die eingesetzten Fahrzeuge) im Geltungsbereich der Gemeinde Mainhausen:

- im eingeschränkten Haltverbot / Zonenhaltverbot zu parken (Zeichen 286/290 StVO)
- in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der markierten Flächen zu parken, soweit dann ein Fahrzeug in Lkw-Bauart noch passieren kann. (Zeichen 325 StVO)
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Parkhöchstdauer zu parken ( § 13 Abs. 1 StVO)
- in Bereichen mit Parkscheibenpflicht ohne Auslegen der Parkscheibe und unter Überschreiten der Parkhöchstdauer zu parken (§13 Abs. 2 StVO),
- auf Bewohnerparkplätzen zu parken (§ 45 Abs. 1b StVO)

In eine Ausnahmegenehmigung können bis zu 6 Kennzeichen aufgenommen werden, damit eine flexible Disposition seitens der Handwerksbetriebe möglich ist. Es gilt aber jeweils nur das Original der Ausnahmegenehmigung. Kopien dürfen **nicht** gefertigt werden.

Der Antragsteller kann die Anzahl der benötigten Originalausnahmegenehmigungen bestimmen. Jede weitere Originalausfertigung ist gebührenpflichtig ( siehe Ziffer 8 ). Bei weniger als 6 wahlweisen Kennzeichen sind die freien Kennzeichenfelder ungültig zu machen (XXX).

Die Genehmigungsnummer besteht aus der Angabe der ausstellenden Behörde, und einer individuellen Genehmigungsnummer, deren Zusammensetzung die Behörde selbst festlegt. Zusätzliche Ausnahmegenehmigungen des gleichen Antragstellers erhalten eine neue Genehmigungsnummer. Die ausgegebenen Genehmigungsnummern und die berechtigten Firmen sind in geeigneter Weise für Überprüfungszwecke und statistische Angaben zu registrieren.

Weiterhin gelten die allgemeinen Hinweise und Auflagen sowie der allgemeine Haftungshinweis des Genehmigungsbescheides).

## **7. Gültigkeitsdauer und Erleichterung der Überwachung**

Die Ausnahmegenehmigungen werden für jeweils 1 Jahr ab Ausstellungsdatum erteilt. Nachträglich beantragte weitere Ausnahmegenehmigungen des gleichen Antragstellers / der gleichen Antragstellerin werden an die Laufzeit der ersten Ausnahmegenehmigung angepasst.

Zur Erleichterung der Überwachung der Ausnahmegenehmigungen sind diese in geeigneter Weise zu stempeln oder zu siegeln und ausschließlich mit blauer Farbe (Kugelschreiber, Tinte oder Filzschreiber) zu unterzeichnen.

## **8. Verwaltungsgebühr**

Die Verwaltungsgebühr wird erhoben nach Gebührennummer 264 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (Gebührenrahmen 10,20 € bis 767,00 €) und wird festgelegt auf **€ 10,20** für jede Ausnahmegenehmigung des Antragstellers / der Antragstellerin, die zeitgleich beantragt wird.

Die Gebühren vereinnahmen die antragsbearbeitenden Stellen. Die Modalitäten der Zahlungsweise kann die beteiligte Behörde in eigener Zuständigkeit regeln.

## **9. Verlust und Änderung der Ausnahmegenehmigung**

Bei angezeigtem Verlust kann eine neue Ausnahmegenehmigung im Umfang der Restgültigkeit der Originalausnahmegenehmigung erteilt werden.

Die Verwaltungsgebühr beträgt hierfür 10,20 €.

Änderungen der Ausnahmegenehmigung (z.B. Fahrzeugwechsel) sind mit einem Änderungsstempel und /oder Dienstsiegel zu versehen.

## **10. Verstöße gegen Auflagen und Bedingungen; Widerruf der Ausnahmegenehmigung**

Werden bei Verkehrskontrollen Verstöße gegen Auflagen und/oder Bedingungen oder der Missbrauch der Ausnahmegenehmigung festgestellt, kann die Straßenverkehrsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über weitere Maßnahmen entscheiden. In Betracht kommen insbesondere eine Abmahnung, die Erteilung der Ausnahmegenehmigung nur noch für jeweils ein Fahrzeug (z.B. bei unerlaubter Vervielfältigung) und der Widerruf der Ausnahmegenehmigung mit befristetem oder dauerhaftem Ausschluss vom Verfahren.